

## **L e i t s a t z**

**zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz**

**vom 30. Oktober 2015**

**– VGH N 65/14 –**

Die Konnexitätsbestimmungen des Art. 49 Abs. 5 LV gewähren den Kommunen nur dann einen Anspruch auf Regelung der Kostendeckung und Schaffung eines Mehrbelastungsausgleichs, wenn das Land die Kosten verursacht hat. Hierfür reicht es bei einer Veränderung der gemeindlichen Aufgaben durch Bundesrecht nicht aus, wenn sich der Beitrag des Landesgesetzgebers auf eine mehrere Jahre zuvor erlassene allgemeine Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen beschränkt und das Land lediglich von einer Rückholung der Aufgabe abgesehen hat.